

An alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte (im Weiteren Tierärzte) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

Vollzug des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 08. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung

Hier: Ernennung von hinzugezogenen, praktizierenden Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärzten im Sinne des Artikel 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Artikel 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I:

Ziel ist, die Beibehaltung der derzeitigen Verfahrensweise zu ermöglichen und damit den Einsatz von Tierärzten vor Ort in der Fläche des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zu erschweren oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Andernfalls wäre durch den Mangel an amtlichen Tierärzten und der damit verbundenen längeren Wartezeiten bis zum Eintreffen eines amtlichen Tierarztes mit vermehrtem Tierleid zu rechnen, welches durch die neue Verordnung nicht bezweckt war.

II.

Gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 war bis zum 14.12.2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab dem Geltungszeitpunkt der Nachfolgeregelungen zur Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ist nach Artikel 18 Absatz 2a und Absatz 7a der Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. Artikel 4 delegierter Verordnung (EU) 2019/624 auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

gez.

Dr. R. Bange

Amtstierarzt